

# GStB Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung · Steueroptimierung · Gestaltungsmodelle



Ihr Plus im Netz: [gstb.iww.de](http://gstb.iww.de)  
Online | Mobile | Social Media | S. 157 – 192

## 05 | 2019

### Kurz informiert

Einnahmen aus stiller Beteiligung an Angehörigen-GmbH.....	157
Abbruch des Studiums: Trotz Immatrikulation kein Kindergeld.....	157
Kein Arbeitslohn bei vom Arbeitgeber eingeräumten Genussrechten .....	158
Aufwendungen für äußeren Rahmen bei Betriebsveranstaltung .....	158

### Sozialversicherungsprüfung

Mögliches „Aus“ für üppige Säumniszuschläge?.....	159
---	-----

### Einkünfteabgrenzung

Entschädigung der Gemeinde an einen Landwirt für das Recht auf Verlegung eines Regenwasserkanals .....	160
---	-----

### Personenunternehmen

Wertaufstockung bei Einbringung einer GbR mit negativem Betriebsvermögen in eine GmbH.....	161
---	-----

### Steuerticker

Neues aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung auf den Punkt gebracht.....	163
---	-----

### Der praktische Fall

Im Fokus: Angemessenheit der Gewinnverteilung bei einer GmbH & Co. KG ....	166
--	-----

### Steuerliche Betriebsprüfung

Umwandlung zu Buchwerten „geplatzt“: Vergessenes Betriebsvermögen als Steuerfalle.....	171
---	-----

### Sachgesamtheiten

Strenge Spielregeln für die steuerneutrale Übertragung eines L+F-Betriebs ...	176
---	-----

### Umsatzsteuer

Keine Vorsteuer aus Gebäudeabrisskosten.....	182
--	-----

### GmbH-Geschäftsführerversorgung

BFH sorgt für Paukenschlag: Wertgleiche Umstellung von Pensionszusagen und vieles mehr .....	187
---	-----

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERVERSORGUNG

## BFH sorgt für Paukenschlag: Wertgleiche Umstellung von Pensionszusagen und vieles mehr ...

von Jürgen Pradl, Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und Kevin Pradl, LL.B., MPM, Rentenberater, beide Zorneding

| Die rechtliche Dynamik im Bereich der Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer ist ungebrochen. Dasselbe gilt leider auch für die dauernden „Grabenkämpfe“ mit der Finanzverwaltung. Doch zuletzt hat der BFH ein äußerst positives Urteil gefällt, das als Meilenstein bezeichnet werden darf (BFH 7.3.18, I R 89/15, BStBl II 19, 70). Völlig zu Unrecht wird bei aktuellen Kommentierungen zu dieser Entscheidung immer nur die „Erdienbarkeit“ von Pensionszusagen ins Blickfeld gerückt. Das wird der Tragweite der Entscheidung jedoch in keiner Weise gerecht. |

### 1. Die Entscheidung des BFH vom 7.3.18 – I R 89/15

Von allen Entscheidungen des Jahres 2018, die zur Rechtsmaterie der Pensionszusagen ergangen sind, ist diese mit Sicherheit die prägnanteste. Denn mit dieser einen Entscheidung hat der erste Senat zu einer Vielzahl von Rechtsfragen für mehr Rechtssicherheit gesorgt:

- Erdienbarkeit im Falle einer Barlohnnumwandlung
- Fremdüblichkeit einer per Barlohnnumwandlung finanzierten Versorgungszusage
- Erdienbarkeit bei Wechsel des Durchführungswegs
- Wertgleiche Umstellung einer Versorgungszusage
- Herabsetzung nach der Past Service-Methode
- Umgestaltung zugunsten einer wertgleichen Kapitalleistung

**MERKE |** Da der BFH die o. g. Rechtsfragen überwiegend zugunsten des Marktes entschieden hat, ist das Urteil wohl eines der positivsten in der Geschichte der Geschäftsführer-Versorgung. Und dank der jüngsten Veröffentlichung im BStBl sind die beschriebenen Rechtsgrundsätze nun für beide Seiten verbindlich.

#### 1.1 Sachverhalt

Im Streitfall war die Pensionszusage eines im Jahre 1952 geborenen Mehrheits-Gesellschafter-Geschäftsführers im Jahre 2010 zunächst in Höhe der bereits erdienten Anwartschaften („Past Service“) von mtl. 2.139,54 EUR eingefroren und zugunsten einer wertgleichen Kapitalleistung in Höhe des Barwertes umgestaltet worden. Parallel dazu wurde der noch nicht erdiente „Future Service“ von mtl. 928,26 EUR wertgleich auf eine Unterstützungskasse übertragen („U-Kasse 1“). Rund zwei Monate später wurde zugunsten des Geschäftsführers eine weitere Unterstützungskassenzusage eingerichtet, die mittels einer monatlichen Entgeltumwandlung von 2.070 EUR von ihm finanziert wird („U-Kasse 2“).

BFH sorgt gleich in mehreren Bereichen für „Erhellung“

Veröffentlichung im BStBl brandaktuell

Versorgungsmodell mit zwei „U-Kassen“

### 1.1.1 Keine Beanstandungen zur Umgestaltung der Alt-Zusage

Die Finanzverwaltung kritisierte die Umgestaltung der bisher bestehenden unmittelbaren Pensionszusage im Grundsatz nicht. Dies galt sowohl

- für das Einfrieren der Versorgungsleistungen in Höhe des Past Service,
- als auch für die Umgestaltung der bisher rentenförmigen Versorgungsleistungen zugunsten einer wertgleichen Kapitalleistung,
- als auch für die Übertragung des Future Service auf die U-Kasse 1.

Sie korrigierte in diesem Zusammenhang zutreffenderweise lediglich die (bisher falsch gebildete) Pensionsrückstellung der Höhe nach, da diese nach der Begrenzung der unmittelbaren Pensionszusage nur noch für den Past Service zulässig ist.

Nur Höhe der Rückstellung wurde zu Recht korrigiert

### 1.1.2 Fehlende Fremdüblichkeit der neuen Entgeltumwandlungszusage

Hinsichtlich der neuen, über Entgeltumwandlung finanzierten Unterstützungskassenzusage (U-Kasse 2) bemängelte die Finanzverwaltung jedoch die fehlende Erdienbarkeit, da der versorgungsberechtigte Geschäftsführer zum Zeitpunkt der Einrichtung der neuen Zusage bereits 58 Jahre alt war und somit der Zeitraum zwischen Zusageerteilung und Eintritt des Rentenbezugs keine zehn Jahre mehr betrug.

Die dagegen gerichtete Klage der GmbH hatte das FG Thüringen (25.6.15, 1 K 136/15) jedoch zugunsten der Klägerin entschieden und bekam im Revisionsverfahren dazu vom BFH „Rückendeckung“.

## 1.2 Die Entscheidung

Im Rahmen seiner Entscheidung vom 7.3.18 arbeitete der BFH gleich mehrere Rechtsfragen in einem „Waschgang“ ab.

### 1.2.1 Erdienbarkeit im Falle einer Barlohnnumwandlung

Nun ist wohl höchstrichterlich geklärt, dass die Umwandlung bestehender Gehaltsansprüche eines Gesellschafter-Geschäftsführers („GGf“) zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung regelmäßig nicht an der fehlenden Erdienbarkeit scheitert. Denn die Indizwirkung der fehlenden Erdienbarkeit für die außerbetriebliche Veranlassung einer Versorgungszusage ist danach regelmäßig entkräftet, wenn bestehende Gehaltsansprüche des beherrschenden GGf zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung („bAV“) umgewandelt werden.

Fehlende Erdienbarkeit meist nicht das K.o.-Kriterium

Dies deswegen, da die für arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusagen entwickelten Grundsätze der Erdienbarkeit auf eine bAV, die der Versorgungsberechtigte durch Entgeltumwandlung selbst finanziert, nicht zutreffen können. Bei der durch Entgeltumwandlung finanzierten bAV disponiert nämlich der Arbeitnehmer wirtschaftlich betrachtet ausschließlich über sein eigenes (künftiges) Vermögen, indem er Aktivbezüge zugunsten künftiger Altersbezüge zurücklegt. Demgemäß besteht regelmäßig auch keine Veranlassung, die Entgeltumwandlung am Maßstab der Erdienbarkeit darauf zu überprüfen, ob zwischen der Leistung des Arbeitgebers und der – u. U. zeitlich begrenzten – Gegenleistung des Arbeitnehmers ein Missverhältnis besteht.

Arbeitnehmer disponiert über eigenes künftiges Vermögen

**Beachten Sie** | Dies gilt für jede Form der durch Entgeltumwandlung finanzierten bAV. Die Indizwirkung der fehlenden Erdienbarkeit ist in der Regel auch bei solchen Versorgungszusagen entkräftet, die ein unter das BetrAVG fallender Arbeitnehmer wegen der tatbestandlichen Einschränkungen des § 1a BetrAVG so nicht beanspruchen könnte.

### 1.2.2 Per Barlohn umwandlung finanzierte Versorgungszusage fremdüblich?

Allerdings muss die Entgeltumwandlungsvereinbarung als solche den Anforderungen des Fremdvergleichs genügen. Denn es versteht sich von selbst – so der BFH – dass auch eine auf einer Entgeltumwandlung beruhende Versorgungszusage durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sein kann.

Die betriebliche Veranlassung wäre wohl zu verneinen, wenn z. B. ein beherrschender GGf im Zusammenhang mit der Versorgungszusage seine Gestaltungsmacht zu einer unüblichen Gehaltsveränderung (aus-)nutzen würde. Die weiteren Ausführungen des BFH sind u. E. so zu interpretieren, dass dies z. B. der Fall sein kann, wenn es im unmittelbaren zeitlichen Vorfeld zu einer

- sprunghaften Anhebung des Gf-Gehalts,
- Vollumwandlung des Barlohns oder
- mit Risiko- und Kostensteigerungen für das Unternehmen verbundenen Zusage kommt.

### 1.2.3 Erdienbarkeit bei Wechsel des Durchführungswegs

In der Vergangenheit bereitete der Fachwelt die Frage Kopfzerbrechen, ob im Zusammenhang mit dem Wechsel des Durchführungswegs eine erneute Erdienbarkeit ausgelöst werden könnte. Es herrschte insoweit Einigkeit, dass der Wechsel des Durchführungswegs keine Neuzusage i. S. d. Erdienbarkeit darstellen kann. Diese Sichtweise hatte der BFH mit einer früheren Entscheidung zur allgemeinen Überraschung sämtlicher Marktteilnehmer auf den Kopf gestellt (BFH 20.7.16, I R 33/15, BStBl II 17, 66):

In diesem Streitfall hatten die Parteien zunächst die unmittelbare Pensionszusage des beherrschenden GGf in Höhe des Past Service unter Beibehaltung der unmittelbaren Durchführung beschränkt. Der verbleibende Future Service wurde auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse übertragen, in eine Kapitalzusage umgestaltet und hinsichtlich der künftigen U-Kassenleistungen spürbar erhöht. So war es zunächst nicht verwunderlich, dass die hinsichtlich des Future Service vorgenommene spürbare Leistungserhöhung einen neuen Erdienbarkeitszeitraum auslöste. Der BFH ist jedoch in seiner Begründung weit über das notwendige Maß hinausgeschossen:

Der BFH vertrat nämlich damals noch die Auffassung, dass die streitgegenständliche Änderung nicht lediglich als Änderung einer bestehenden Versorgungszusage, sondern als eine Neuzusage zu behandeln sei. Der BFH wertete den Wechsel des Durchführungswegs nicht lediglich als eine Formalie. Vielmehr beurteilte er diesen in rechtlicher Hinsicht als eine **wesentliche Statusänderung**. Dies vor dem Hintergrund, dass der beherrschende GGf in Gestalt der Unterstützungskasse einen neuen Vertragspartner erhielt und er hinsichtlich des Future Service zugleich seinen Direktanspruch gegen die GmbH verlor.

Indizwirkung schnell entkräftet

Betriebliche Veranlassung noch gegeben?

Spürbare Leistungserhöhung löste neuen Erdienbarkeitszeitraum aus

Einstufung des Wechsels als Neuzusage

Damit hatte der BFH – entgegen der bisher verbreiteten einhelligen Meinung – den Wechsel des Durchführungswegs unzweifelhaft als eine Neuzusage beurteilt. Dies sollte nach der dortigen Begründung auch dann gelten, wenn es im Zuge des Wechsels des Durchführungswegs nicht zu einer materiellen Veränderung des Versorgungsversprechens kommt.

**MERKE |** Die Entscheidung des BFH ist in der Fachwelt auf heftige Kritik gestoßen. Diese Kritik hat den ersten Senat offenbar dazu gebracht, seine Sichtweise zu überdenken. Als Ergebnis des „internen Revisionsverfahrens“ hat er nun in der Entscheidung vom 7.3.18 unmissverständlich klargestellt, dass bei einer wertgleichen Umstellung des Durchführungswegs von einer Direktzusage in eine Unterstützungskassenzusage keine erneute Erdienbarkeitsprüfung ausgelöst wird.

#### 1.2.4 Rechtssatz der wertgleichen Umstellung einer Versorgungszusage

In diesem Zusammenhang hat der erkennende Senat unter der Rz. 30 des Urteils darüber hinaus den (wohl allgemein gültigen) Rechtssatz der wertgleichen Umstellung einer Versorgungszusage geprägt. Danach gilt das Folgende:

**MERKE |** Eine erneute Prüfung der Erdienbarkeit der Versorgungszusage ist nicht gerechtfertigt, wenn eine bestehende Versorgungszusage ohne finanzielle Mehrbelastung für das Unternehmen geändert wird.

Der Geltungsbereich dieses Rechtssatzes kann sich u. E. nicht nur auf die vorliegend zu beurteilende Übertragung des Future Service auf eine Unterstützungskasse erstrecken. Vielmehr muss er konsequenterweise auf die Fremdüblichkeit einer jeden Vertragsänderung anzuwenden sein. Andernfalls hätte der BFH der Gestaltung unter Bezugnahme auf die fehlende Üblichkeit die Anerkennung verweigert.

**PRAXISTIPP |** In der Folge kann davon ausgegangen werden, dass sich der sachliche Anwendungsbereich des Rechtssatzes der wertgleichen Umstellung einer Versorgungszusage auf jede Vertragsänderung erstreckt, die für die GmbH zu keiner finanziellen Mehrbelastung führt (z. B. bei einer wertgleichen Umgestaltung zwischen den bisher zugesagten Versorgungsleistungen oder bei einer wertgleichen Umstellung zugunsten einer Kapitalleistung).

#### 1.2.5 Herabsetzung nach der Past Service-Methode und Umgestaltung in eine Kapitalzusage

Die Umgestaltung der bisherigen Pensionszusage (Begrenzung der unmittelbaren Pensionszusage auf den Past Service sowie deren Umgestaltung zugunsten einer wertgleichen Kapitalleistung in Höhe des Barwerts) wurde von der Finanzverwaltung weder dem Grunde noch der Höhe nach beanstandet. Daher war die Umgestaltung der ursprünglichen Zusage auch nicht Gegenstand der finanzgerichtlichen Auseinandersetzung.

Erdienbarkeit  
ausdrücklich nicht  
erneut zu prüfen

Rechtssatz gilt für  
jede Vertragsände-  
rung ...

... die zu keiner  
finanziellen  
Mehrbelastung der  
GmbH führt

Der BFH sah sich jedoch veranlasst, unter Rz. 31 darauf hinzuweisen, dass auch im Übrigen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, nach der die betriebliche Veranlassung der Versorgungszusage in Zweifel zu ziehen wäre. Dies kann nur derart gewertet werden, dass auch die Finanzgerichtsbarkeit von der Steuerkonformität derartiger Umgestaltungsmaßnahmen ausgeht.

**Beachten Sie |** Während die Finanzverwaltung die Herabsetzung nach der Past Service-Methode bereits vor Jahren abgesegnet hatte (vgl. BMF 14.8.12, BStBl I 12, 874), fehlte eine derartige Bestätigung im Bereich der Umgestaltung einer rentenförmigen Pensionszusage zugunsten einer wertgleichen Kapitaleistung bisher. Diese Lücke wurde u. E. nun geschlossen.

## 2. Kommentierung

Insgesamt ist die Entscheidung vom 7.3.18 als ein Meilenstein in der ertragsteuerrechtlichen Behandlung von Geschäftsführer-Pensionszusagen zu beurteilen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Tatsache, dass der BFH hierbei eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrunde gelegt hat, was zu einer sachgerechten Beurteilung der strittigen Rechtsfragen führt.

Dies kommt bei der Begründung der Entscheidung hinsichtlich der Erdienbarkeit einer mittels Entgeltumwandlung finanzierten Geschäftsführer-Pensionszusage mehr als deutlich zum Ausdruck. Der Senat stellt nämlich darauf ab, dass der GGf – wirtschaftlich betrachtet – im Falle einer Entgeltumwandlung ausschließlich über sein eigenes (künftiges) Vermögen disponiert und daher die Grundsätze der Erdienbarkeit – die für arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusagen entwickelt wurden – keine Anwendung finden können.

Entsprechendes gilt für den Rechtssatz der wertgleichen Umstellung einer Pensionszusage. Auch dort ist eine Fremdüblichkeit laut BFH dann gegeben, wenn eine bestehende Pensionszusage ohne finanziellen Mehraufwand für das Unternehmen geändert wird. Diese Sichtweise deckt sich mit der Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 14.8.12 (BStBl I 12, 874). Dort hat die Verwaltung den Barwertvergleich zum Maßstab für die Beurteilung einer wertgleichen Umgestaltung einer Pensionszusage erhoben (vgl. Pradl, Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer, 4. Aufl. 19, Rz. 1192 ff.).

**Beachten Sie |** Zu guter Letzt hat der BFH die jüngste Entscheidung dazu genutzt, um das mehr als unglückliche Urteil vom 20.7.16 (I R 33/15) bzgl. der Übertragung einer Pensionszusage auf eine Unterstützungskasse zu korrigieren. Hatte der BFH im damaligen Verfahren noch klargestellt, dass ein Wechsel des Durchführungswegs – auch ohne eine materielle Veränderung der zugesagten Versorgungsleistungen – prinzipiell zu einer Neuzusage führt, hat er dies nun relativiert:

Unter Rz. 30 der Entscheidung vom 7.3.18 legt der BFH nunmehr Folgendes dar: Er habe nicht in grundsätzlicher Weise den Rechtssatz aufgestellt, dass bei der Umstellung des Durchführungswegs einer ursprünglich betrieblich veranlassten Versorgungszusage stets zu prüfen sei, ob die Versorgung noch erdient werden kann. Vielmehr wäre die Entscheidung vom 20.7.16 dadurch

BFH billigt indirekt auch solche Umgestaltungen

Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Änderung ohne finanziellen Mehraufwand für das Unternehmen?

„Seitwärts-Salto“ des BFH

gekennzeichnet gewesen, dass mit der Änderung des Durchführungswegs zugleich eine Erhöhung der zugesagten Versorgungsleistungen verbunden war. Mit diesem „Seitwärts-Salto“ hat sich der BFH selbst die Tür zu der gebotenen Neubewertung eines Wechsels des Durchführungswegs geöffnet.

### 3. Auswirkungen auf die Praxis

Die nach der Veröffentlichung des Urteils in der Fachliteratur erschienenen Kommentierungen vermitteln den Eindruck, dass die weitreichenden Folgen der Entscheidung vom 7.3.18 bisher von der Fachwelt noch nicht ausreichend erfasst wurden. Regelmäßig wurde hier nämlich ausschließlich die Thematik der Erdienbarkeit behandelt, was der Bedeutung des Urteils jedoch nicht gerecht wird.

Zukünftig wird diese Entscheidung dafür sorgen, dass

- die Einrichtung von Entgeltumwandlungszusagen losgelöst von unnatürlichen zeitlichen Beschränkungen stattfinden kann (u. E. gilt dies auch für die gesellschafts- und personenbezogene Probezeit),
- der Wechsel des Durchführungswegs auch bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern im Alter von über 55 Jahren rechtssicher durchgeführt werden kann,
- die formellen Änderungen einer Pensionszusage dann als fremdüblich beurteilt werden können, wenn sie keine finanzielle Mehrbelastung für die GmbH auslösen,
- die Herabsetzung nach den Grundsätzen der Past Service-Methode auch aus Sicht der Finanzgerichtsbarkeit als steuerkonform gilt und
- die wertgleiche Umgestaltung einer bisher rentenförmig erteilten Pensionszusage zugunsten einer Kapitalzusage als fremdüblich und steuerkonform beurteilt werden kann.

**PRAXISTIPP** | Bei der Gestaltung von Geschäftsführer-Zusagen, die mittels Entgeltumwandlung finanziert werden, ist künftig zwingend darauf zu achten, dass es im unmittelbaren zeitlichen Vorfeld der Zusageerteilung nicht zu Transaktionen kommt, die den Anforderungen des Fremdvergleichs nicht standhalten. So sollte es unbedingt vermieden werden, dass z. B. dem GGf kurz vor der Einrichtung der Versorgungszusage eine Gehaltserhöhung in Höhe des späteren Umwandlungsbetrags gewährt wird. Eine derartige Vorgehensweise wäre wohl als eine „unechte Entgeltumwandlung“ zu beurteilen.

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Zur Thematik ausführlich: siehe Pradl, Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer, NWB-Verlag, 4. Aufl. 19
- **Zu den Autoren** | Jürgen Pradl ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und geschäftsführender Gesellschafter der Pensions Consult Pradl GmbH, Kanzlei für Altersversorgung, juergen.pradl@pcp-kanzlei.de. Kevin Pradl, LL.B., MPM, ist gerichtlich zugelassener Rentenberater und Prokurist der Pensions Consult Pradl GmbH, Kanzlei für Altersversorgung, kevin.pradl@pcp-kanzlei.de

Tragweite des Urteils wird immer noch verkannt

Fünf wichtige Konsequenzen

Anforderungen des Fremdvergleichs immer im Blick behalten